

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

**Ausschliesslich per E-Mail an:
Sekretariat.abel@bsv.admin.ch**

Zürich, 28. März 2024

**Vernehmlassung betreffend Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten
Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV (im Folgenden «SVV») nimmt Kenntnis von der Vorlage und bedankt sich für die Einladung zur Einreichung einer Stellungnahme.

Der SVV kann die Grundzüge der Vorlage und die Ausführungen gemäss Erläuterungsbericht hinsichtlich der AHV-Gesetzgebung nachvollziehen. Er befürwortet, dass die Vorlage dem Zeitgeist Rechnung trägt und in der ersten Säule Leistungen abbaut, die sich aufgrund der heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse als nicht mehr zeitgemäss erweisen. Dies erscheint auch angesichts der ungenügenden finanziellen Mittel in der ersten Säule vernünftig und zielführend. Der SVV unterstützt weiter die Gleichstellung der Geschlechter betreffend Anspruch auf Hinterlassenenrenten sowie die Gleichstellung von verheirateten Eltern mit nicht verheirateten Eltern in der ersten Säule. Er begrüsst die Streichung der Witwenrenten gemäss Art. 24 Abs. 1 AHVG.

Im Gegensatz dazu, und für den SVV nicht nachvollziehbar, erfolgt die Umsetzung **im UVG** durch einen **Leistungsausbau**, der überdies im Widerspruch zu den gesellschaftlichen Entwicklungen steht, vgl. Beibehaltung und Ausbau infolge Gleichstellung der Geschlechter bei der Witwenrente nach Art. 29 Abs. 3 Satz 2 UVG, z. B. keine Gleichstellung von verheirateten und nicht verheirateten Eltern.

Der SVV lehnt die Vorlage ab, dies soweit sie die Änderungen im UVG (Art. 29 Abs. 3 (neu) und Art. 32 Einleitungssatz (neu) UVG) betrifft.

1 Begründung

Der SVV beklagt die **mangelnde Abstimmung** zwischen den geplanten Änderungen im AHVG und im UVG.

1.1 Leistungsausbau im UVG vs. Leistungsabbau im AHVG

Während in der AHV-Gesetzgebung ein Abbau der Leistungen geplant ist, führt die Gleichstellung der Geschlechter bei den Hinterlassenenrenten in der Unfallversicherung zu einem Leistungsausbau. Gemäss Erläuterungsbericht¹ hat man in der AHV-Gesetzgebung die Möglichkeit der Vereinheitlichung der Hinterlassenenleistungen für Männer und Frauen mittels Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen für Witwenrenten an diejenigen der Witwenrenten zwar geprüft. Sie wurde verworfen, weil diese Anpassung *«den gesellschaftlichen Veränderungen nicht gebührend Rechnung tragen würde»*². Zudem sei ein *«lebenslanger Rentenanspruch für Männer und Frauen nach einem Todesfall heutzutage kaum zu rechtfertigen»*³.

Aktuell besteht gemäss Art. 24 Abs. 1 AHVG ein Anspruch auf Witwenrente, u. a., wenn die Witwe im Zeitpunkt der Verwitwung zwar keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Art. 23 AHVG hat, sie jedoch das 45. Altersjahr vollendet hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Gemäss Erläuterungsbericht⁴ ist das Alter von 45 Jahren jedoch *«nicht mehr zeitgemäss, da in diesem Alter die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads durchaus möglich ist.»*⁵ Zudem sei *«ein lebenslanger Rentenanspruch für Männer und Frauen nach einem Todesfall heutzutage kaum zu rechtfertigen»*⁶. Im E-AHVG werden die notwendigen Anpassungen vorgenommen.

Anders im UVG: Hier sind die Ehegatten einander zwar in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 UVG hinsichtlich des Rentenanspruchs bei Verwitwung gleichgestellt. Aktuell besteht jedoch eine Ungleichbehandlung von Witwen und Witnern mit Bezug auf Art. 29 Abs. 3 Satz 2 UVG:

- Nur Witwen haben Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. 29 Abs. 3 Satz 2 UVG. Inskünftig soll dieser Anspruch auch auf Witwer ausgedehnt werden, *wenn diese bei der Verwitwung Kinder haben, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn sie das 45. Altersjahr vollendet haben*. Hier ist der korrekte Ansatz, die Angleichung von Witwen und Witwer gemäss den gesellschaftlichen Gegebenheiten⁷ durch Abschaffung der Witwenrente nach Art. 29 Abs. 3 Satz 2 UVG für beide Geschlechter.

¹ Vgl. Erläuterungsbericht, Ziff. 1.6.1, S. 15 f.

² Erläuterungsbericht, Ziff. 1.6.1, S. 16.

³ Erläuterungsbericht, Ziff. 1.6.1., S. 16.

⁴ Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.3.1, S. 30.

⁵ Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.3.1, S. 30.

⁶ Erläuterungsbericht, Ziff. 1.6.1, S. 16.

⁷ Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.3.1, S. 30.

- Anspruch auf eine einmalige Abfindung, hat aktuell ebenfalls nur die Witwe, wenn sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente nicht erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Satz 2 UVG). Auch dieser Anspruch soll künftig gemäss Art. 29 Abs. 3 Satz 2 (neu) UVG auf die Witwer ausgedehnt werden. Auch hier stellt sich die Frage nach Abschaffung der einmaligen Abfindung für Witwen nach Art. 29 Abs. 3 Satz 2 UVG angesichts des gesellschaftlichen Wandels. Der korrekte Ansatz ist auch hier die Abschaffung der entsprechenden Rente für beide Geschlechter.

Während der Gesetzgeber in der AHV-Gesetzgebung *explizit eine Anpassung an die gesellschaftlichen Gegebenheiten vornimmt*, und die korrespondierenden Bestimmungen abbaut, bleibt gemäss Art. 29 Abs. 3 (neu) UVG die «*nicht mehr zeitgemässe Alterslimite der Vollendung des 45. Altersjahrs*» nicht nur bestehen, sondern sie wird sogar auf die Witwer(!) ausgedehnt. Ebenso der Anspruch auf einmalige Abfindung. Oder anders, was in der AHV nicht mehr zeitgemäss und schon gar *nicht finanzierbar*⁸ ist, ist im UVG recht und billig, zumal «*die Unfallversicherung finanziell gut dasteht*»⁹. Worauf diese Aussage gründet, wird nicht ausgeführt. Wir erinnern daran, dass die Prämien im UVG risikogerecht erhoben werden und keine Gewinne erzielt werden dürfen.

Aus Sicht des SVV kann im aufeinander abgestimmten System der obligatorischen Sozialversicherungen der ersten (AHV) und zweiten (UVG) Säule der gleiche Sachverhalt nicht in der einen Säule mit dem Hinweis, die Leistungen seien nicht mehr zeitgemäss, abgeschafft werden, während er in der anderen Säule sogar ausgebaut wird. Leistungen, die in der AHV-Gesetzgebung nicht mehr zeitgemäss sind, müssen auch im UVG an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Hinterlassenenrente sind in der AHV- und der UV-Gesetzgebung gleich umzusetzen.

1.2 Zeitlich begrenzte Hinterlassenenrente

Im E-AHVG wird neu eine **zeitlich begrenzte Hinterlassenenrente**¹⁰ eingeführt. Diese ist für die Unfallversicherung nicht vorgesehen. Nachdem die Anpassungen im AHVG an die gesellschaftlichen Entwicklungen gekoppelt sind, besteht kein sachlicher Grund für eine abweichende Regelung.

1.3 Hinterlassenenleistungen für nicht verheiratete Elternteile

Dies gilt auch hinsichtlich der **Einführung von Hinterlassenenleistungen bei Haushalten mit Kindern unabhängig vom Zivilstand**. Auch hier wird der im AHVG angeführte Zeitgeist im UVG nicht berücksichtigt. Dafür besteht kein triftiger Grund. Die Regelung führt zu Koordinationsproblemen.

⁸ Erläuterungsbericht, Ziff. 1.6.1., S. 16.

⁹ Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.6, S. 34.

¹⁰ Art. 24 (neu) AHVG.

Mit der vorgesehenen Änderung von Art. 29 Abs. 3 Satz 2 (neu) UVG bleiben die Hinterlassenenleistungen aus UVG weiterhin Ehegatten vorbehalten. Unverheiratete Personen, die lediglich durch eine gemeinsame Elternschaft miteinander verbunden sind, haben keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach UVG. Es wird in den beiden Sozialversicherungsgesetzgebungen eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen verheirateten und nicht verheirateten Elternpaaren geschaffen. Die Konstellation, bei der der überlebende (nicht verheiratete) Elternteil mit AHV-Hinterlassenenrente verunfallt und in der Folge eine UVG-Rente erhält, wird hinsichtlich Anpassung der Komplementärrente nicht abgebildet bzw. es liegt eine Ungleichbehandlung von verheirateten und nicht verheirateten überlebende Elternteilen vor. Dennoch führt die Änderung in Art. 29 Abs. 3 Satz 2 (neu) UVG zu einer Ausweitung des potenziellen Bezügerkreises von Hinterlassenenleistungen aus UVG infolge Ausdehnung des Anspruchs auf Witwer.

1.4 Vergrösserung der Diskrepanz Leistungen bei Krankheit und Unfall

Mit den neu vorgesehenen unterschiedlichen Regelungen gemäss Vorlage im AHVG und UVG wird die heute bereits bestehende Diskrepanz zwischen Rentenleistungen infolge Krankheit bzw. infolge Unfall zusätzlich verschärft. Dazu besteht keine Notwendigkeit.

1.5 Berichtigungen im Erläuterungsbericht betreffend Auswirkungen der Vorlage für das UVG

Die Auswirkungen der Vorlage wurden im Erläuterungsbericht nur sehr summarisch abgehandelt. Teilweise sind die Ausführungen nicht nachvollziehbar oder nicht korrekt. Wir beziehen uns insbesondere auf nachfolgend erwähnte Passagen im Erläuterungsbericht:

Erläuterungsbericht	Kommentar SVV
Ziff. 3.1.6., S. 34 <i>«Die Behebung der vom EGMR festgestellten Ungleichbehandlung durch die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf Witwer ohne unterhaltsberechtigter Kinder ist im UVG möglich, da die Unfallversicherung finanziell gut dasteht.»</i>	Diese Aussage ist zu streichen bzw. in der Botschaft richtigzustellen. Die Unfallversicherung ist eine Sozialversicherung. Sie hat risikogerechte Prämien zu erheben. <i>«Diese werden in Promille des prämienspflichtigen Verdienstes* festgesetzt. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und verschiedenen Zuschlägen. Für die Bemessung der Prämie werden die Betriebe nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen und Stufen des Prämientarifs eingeteilt. Die Einteilung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Unfallgefahr und des Stands der Unfallverhütung»</i> (vgl. dazu Homepage BAG, Link). Die Unfallversicherer dürfen keine Gewinne machen. Ein Ausbau der Leistungen ist durch die Prämien zu finanzieren.
Ziff. 3.1.6., S. 34: <i>«Es ist allerdings wahrscheinlich, dass die Kosten dieser Änderung allein durch den aktuellen und</i>	Diese Aussage, wonach die Hinterlassenenrenten zurückgehen, trifft aus Sicht der privaten Unfallversicherer nicht zu. Wir verzeichnen keinen Rückgang bei den Hinterlassenenrenten. Die

künftig erwarteten Rückgang bei den Hinterlassenenrenten aufgefangen werden.»	entsprechende Aussage widerspricht auch den Ausführungen in der Unfallstatistik 2023, S. 23. Wir ersuchen um Streichung bzw. Richtigstellung in der Botschaft.
Ziff. 3.1.6, S. 35: «Wird die AHV- oder IV-Rente gestrichen, kann die UVG-Komplementärrente in eine ordentliche UVG-Rente umgewandelt werden. Für die UVG-Versicherer sind die finanziellen Auswirkungen der AHV-Reform allerdings gering. Die UVG-Versicherer zahlen nämlich nur wenige Komplementärrenten an Witwen, die von der AHV- Reform betroffen wären.»	1. Aus Sicht der Unfallversicherer ist diese Aussage insoweit zutreffend, als die Unfallversicherer – wenn überhaupt – nur sehr wenige bzw. keine Hinterlassenen-Komplementärrenten an Witwen ausbezahlen, die von der AHV-Reform betroffen wären (diese erhalten heute schon die ordentliche Rente von 40% aus dem UVG). 2. Diese Aussage greift zu kurz. Die Vorlage hat auch unter anderen Gesichtspunkten Auswirkungen auf das UVG: 3. Im revidierten AHVG gilt ein erweiterter Kreis von Anspruchsberechtigten. Damit kann auch die Zahl der Bezüger einer Hinterlassenenrente nach AHVG steigen, die ihrerseits als UVG versicherte Person selbst verunfallen und Anspruch auf eine Invalidenrente aus UVG erhalten, welche es mit der Hinterlassenenrente nach AHVG zu koordinieren gilt. 4. Im UVG wird zudem der Rentenanspruch im Gegensatz zum AHVG ausgedehnt. Der Bezügerkreis für UVG-Renten wird grösser. Die UVG-Versicherer werden mehr Renten ausrichten müssen als heute. Die Unfallversicherung wird teurer. 5. Die Vorlage hat höhere finanzielle Auswirkungen auf die Unfallversicherung, als dies im erläuternden Bericht dargestellt wird. 6. Die effektiven Kosten der Umsetzung für die Unfallversicherung sind zu eruieren und in der Botschaft darzulegen.

1.6 Zusammenfassung / Antrag

- Der SVV lehnt die Anpassung gemäss Art. 29 Abs. 3 (neu) und 32 (neu) UVG in der aktuellen Form ab.
- Die Bestimmungen betreffend Hinterlassenenrenten im UVG sind an die jene der E-AHV-Gesetzgebung anzupassen und zu harmonisieren.
- Der SVV verlangt, dass die Auswirkungen der Vorlage auf die Unfallversicherung detailliert geprüft werden und pauschale bzw. unbelegte Aussagen im Erläuterungsbericht korrigiert werden.

2 Eventualiter:

Für den Fall, dass die Vorlage «tel quel» dem Parlament unterbreitet werden sollte, sind zusätzlich folgende Anpassungen vorzunehmen:

2.1 Anpassung Art. 20 Abs. 2 UVG und Art. 33 Abs. 2 UVV

Da die Hinterlassenenrenten des AHVG zeitlich begrenzt sein werden, wird künftig vermehrt die Notwendigkeit bestehen, die einmal zugesprochene UVG-Komplementärrente bei Wegfall der anrechenbaren Einkünfte aus AHVG¹¹ anzupassen. Diesbezüglich sind wir der Auffassung, Art. 20 Abs. 2 UVG bzw. Art. 33 Abs. 2 UVV seien textlich dahingehend zu präzisieren, dass bei Wegfall der Hinterlassenenrente nach AHVG die UVG-Komplementärrente angepasst wird (die Aufzählung der Anpassungs-Tatbestände ist grundsätzlich abschliessend). Ob der Wegfall der Hinterlassenenrente nach AHVG unter Art. 33 Abs. 2 lit. b UVV "Änderung der Berechnungsgrundlagen der IV/AHV-Rente" zu subsumieren ist, erachten wir als fraglich.¹²

2.2 Zunahme bei den IV-Renten aus UVG

Es mag zwar zutreffen, dass der Abbau der Leistungen in der AHV-Gesetzgebung – wenn überhaupt – nur wenige Komplementärrenten betrifft. Allerdings gilt in der revidierten ersten Säule ein erweiterter Kreis von Anspruchsberechtigten. Damit kann auch die Zahl der Bezüger einer Hinterlassenenrente nach AHVG steigen, die ihrerseits als UVG versicherte Person selbst verunfallen und Anspruch auf eine Invalidenrente aus UVG erhalten, welche es mit der Hinterlassenenrente nach AHVG zu koordinieren gilt. Die Frage der Koordination von Hinterlassenenleistungen der ersten Säule beim Zusammentreffen mit einer UVG-Invalidenrente – unabhängig davon, welcher Rentenanspruch zuerst entsteht – wird folglich an Bedeutung zunehmen.

¹¹ zu den Erlöschungsgründen siehe Art. 23 Abs. 4 und Art. 24 Abs. 4 E-AHVG.

¹² Basler Kommentar Unfallversicherung, 1. Auflage, 2019, Art. 20 UVG, Rz.38 und 41/42.

2.3 Auswirkungen der neuen Bestimmungen gemäss E-AHVG auf die Komplementärrenten gemäss UVG

Die neuen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Hinterlassenenrente nach E-AHVG (namentlich für überlebende Ehegatten, siehe die zeitlich befristete Übergangsrente bei Verwitung nach Art. 24 E-AHVG) wirken sich auch auf die Berechnung der Hinterlassenen-Komplementärrente nach Art. 31 Abs. 4 UVG (Höhe der Komplementärrente der Hinterlassenen) aus. Art. 31 Abs. 4 letzter Satz UVG sieht vor, dass die Hinterlassenen-Komplementärrente bei einer Änderung des Bezügerkreises der AHV- und IV-Renten angepasst wird. Auch hier empfehlen wir, Art. 31 Abs. 4 UVG textlich dahingehend zu präzisieren, dass klar ist, dass bei Wegfall der Hinterlassenenrente nach AHVG die Hinterlassenen-Komplementärrente aus UVG angepasst wird (da Art. 43 Abs. 6 UVV auf Art. 33 Abs. 2 UVV verweist, gilt für die Präzisierung betreffend Anpassungsgrund bei den Hinterlassenen-Komplementärrenten das im vorherigen Abschnitt bereits Gesagte).

2.4 Anpassung Art. 124 lit. a UVV

Das Gesetzgebungsprojekt sieht – neben den Änderungen im AHVG – eine wichtige Änderung im UVG vor. Der Wortlaut des 1. Satzes von Art. 29 Abs. 3 UVG bleibt unverändert, Witwen und Witwer sind einander bezüglich des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente aus UVG bereits heute gleichgestellt. Aktuell besteht jedoch eine Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern mit Bezug auf Art. 29 Abs. 3 Satz 2 UVG. Neu haben Anspruch auf eine Hinterlassenenrente nach UVG gemäss Art. 29 Abs. 3 Satz 2 (neu) UVG sowohl die Witwe als auch der Witwer, wenn sie bei der Verwitung Kinder haben, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn sie das 45. Altersjahr vollendet haben. Anspruch auf eine einmalige Abfindung, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nicht erfüllt sind, haben künftig ebenfalls Witwe und Witwer. Entsprechend gilt es, Art. 124 lit. a UVV dereinst anzupassen ("Witwenabfindungen" => "Abfindungen für den überlebenden Ehegatten").

2.5 Keine Komplementärrente für nicht verheiratete Elternteile

Gemäss aktuell geplanter Revision (Abbau der Leistungen im AHVG bei Ausweitung der Regelung auf Elternteile, die nicht verheiratet sind) ist die Koordination nicht sichergestellt. Unseres Erachtens ist die Konstellation, bei der der überlebende Elternteil mit AHV-Hinterlassenenrente verunfallt und in der Folge eine UVG-Rente erhält, hinsichtlich Anpassung der Komplementärrente nicht abgebildet.

3 Zusammenfassung

Aus Sicht des SVV sind die Hinterlassenenleistungen in AHV- und UV-Gesetzgebung zwingend aufeinander abzustimmen. Dies ist in der aktuellen Vorlage nicht der Fall. Wir lehnen diese daher ab und verlangen die analoge Umsetzung der Änderungen in der AHV-Gesetzgebung im UVG gemäss vorstehenden Ausführungen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, sehr geehrte Damen und Herren, wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorbringen und um Vornahme der notwendigen Anpassungen in Botschaft und weiteren Vorlagen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



28.03.2024

Einfache elektronische Signatur

Matthias Schenker

Leiter Bereich Kranken- und Unfallversicherung



28.03.2024

Einfache elektronische Signatur

Irène Hänsli

Rechtsanwältin, Fachverantwortliche
Unfallversicherung und Krankentaggeld